

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3,12 und 28 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 23.02.2016 folgende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog“ (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Eichwalde für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung).

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzung ist

1. das Bereitstellen von Mülltonnen, Recyclingmaterial, Sperrmüll, Laubsäcken und anderer Gegenstände zur Abholung durch Entsorgungsunternehmen innerhalb von 48 Stunden vor dem Abholtermin oder
2. eine Warenauslage, die an der Stätte der Leistung erfolgt und die keine feste Verbindung mit einer baulichen Anlage hat oder fest auf dem Boden angebracht oder fest aufgestellt ist und eine Fläche von 15 m² nicht übersteigt,

sofern die Sondernutzung so platziert ist, dass eine Fläche von 2 Metern Breite von der Fahrbahn bzw. dem Bankettbereich für den Fußgänger frei zugänglich ist.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Alle nicht in § 2 dieser Satzung angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis der Gemeinde Eichwalde.

Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Anträge auf Erteilung einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung sind mindestens 2 Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in der Regel schriftlich bekannt zu geben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen.
- (3) Die Erlaubnis wird in der Regel dem Antragsteller erteilt. Die erteilte Erlaubnis ist zu befristen und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.

- (4) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (6) Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (7) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Antragsteller alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (8) Kommt der Antragsteller mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder von ihm mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden und bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen ist der Versicherungsschein der Gemeinde vorzulegen.

§ 6 Werbeträger

- (1) Die durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten hölzernen Anschlagtafeln stehen jedermann für eine erlaubnisfreie Nutzung für Informationen und Mitteilungen auf Papierbögen (Plakate) zur Verfügung. Die Plakate sind nach Zweckerreichung zu entfernen.
- (2) Mobile Fahrradabstellanlagen, die mit einer Werbeanlage mit nicht mehr als 1m² Ansichtsfläche verbunden sind, und jedermann zur Verfügung stehen, bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

- (3) In allen außer denen unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen ist die Anbringung von Werbeträgern erlaubnispflichtig; dies gilt auch für die Litfaßsäule vor der ALTEN FEUERWACHE, Bahnhofstraße 79.
- (4) Anträge auf die Anbringung von Plakaten können abgelehnt oder nur eine bestimmte Anzahl an Plakaten genehmigt werden, wenn bei zeitgleicher Anbringung die maximale Anzahl von insgesamt 60 Plakaten in der Gemeinde Eichwalde erreicht ist.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe Anlage 1 erhoben.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Tage, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (3) Wird die erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Rückerstattung der Gebühren.
- (4) Für den Antragsteller entsteht mit der Erledigung des Antragsverfahrens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,60 EUR pro Antrag.
- (5) Bei gemeinnützigen Vereinen, die in Eichwalde ansässig sind, wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes keine Sondernutzungsgebühr erhoben.
- (6) Bei gemeinnützigen Vereinen, die nicht in Eichwalde ansässig sind, wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes eine Mindestsondernutzungsgebühr von 8,00 EUR erhoben.
- (7) Wird die Sondernutzung verspätet beantragt, kann sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum ab Beginn der Sondernutzung bis Eingang des Antrages bei der Gemeinde verdoppeln. Eine verspätete Beantragung liegt vor, wenn am Tag des Eingangs des Antrages bei der Gemeinde bereits mit der Sondernutzung begonnen wurde. Bei monatlich zu berechnenden Gebührensätzen wird die Verspätung auch je angefangenem Monat berechnet. Ist bei rechtzeitiger Beantragung eine Mindestgebühr zu erheben, verdoppelt sich diese bei verspäteter Beantragung.
- (8) Der Gebührenbescheid kann mit der Erlaubnis verbunden sein.
- (9) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (10) Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers den öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer (Berechtigte),
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Eichwalde ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht,
 2. den in der Erlaubnis erteilten vollziehbaren Bedingungen oder Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 Abs. 5 und 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält, 4. entgegen § 4 Abs. 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Übergangsregelungen

Vor Erlass dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der Gebührenabrechnungen behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog“ (Sondernutzungssatzung) vom 12.10.2010 außer Kraft.

Eichwalde, 01.03.2016

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Sondernutzung in EUR je angefangener qm angefangenem Zeitraum
1	Werbeveranstaltungen	0,50 täglich
2	Informationsstände und -wagen	3,00 täglich
3	Informationsstände aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg für Parteien und sonstigen Wahlvorschlagträgern, die sich der jeweiligen Wahl stellen, innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag	0,00 täglich
4	Informationsstände aus Anlass von Volksbegehren im Land Brandenburg für die Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 3 VAGBbg und die Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehren tätig werden, innerhalb der Laufzeit des Volksbegehrens	0,00 täglich
5	fest mit dem Boden verbundene Werbeträger, Schaukästen, Warenautomaten	9,00 monatlich
6	Anbringen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Einrichtungen über der öffentlichen Straße (z. B. Plakate, Aufsteller, Banner) in der Summe der Ansichtsfläche je Antrag	0,50 täglich
7	Aufstellen von Werbeaufstellern an der Stelle der Leistung in der Summe der Ansichtsfläche je Antrag, die 2 m ² übersteigt	9,00 monatlich
8	Aufstellen von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken	3,00 täglich
9	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, Verkaufswagen und Warenauslagen aller Art in Abweichung von § 2 Nr. 2	0,30 täglich (Mindestgebühr 5,00 EUR)
10	Sonstiger Handel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen	5,00 täglich
11	Aufstellen von Tisch- und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke, sofern die Fläche 15 m ² übersteigt	9,00 monatlich
12	Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten gegen Entgelt	2,00 täglich
13	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauwagen und Geräten aller Art, Containern, Wechselbehältern, Lagern (Zwischenlagern) von Materialien (auch Bauschutt) sowie sonstiger Gegenstände soweit es nicht unter § 2 fällt	0,30 täglich (Mindestgebühr 5,00 EUR)
14	Aufstellen von Sammelbehälter für Altglas, Kleidersammlungen etc.	9,00 monatlich

Sondernutzungssatzung

15	Mobile Fahrradabstellanlage, die mit einer Werbeanlage verbunden ist, sofern die Ansichtsfläche der Werbeanlage 1m ² übersteigt	9,00 monatlich
----	--	----------------